



# FAQ's – frequently asked questions

## Häufig gestellte Fragen zum Verkauf im bäuerlichen Selbstbedienungsladen

Das Betreiben eines Selbstbedienungsladens ist mit vielen rechtlichen Fragen verbunden. Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten. Nicht für alle Detailfragen gibt es bereits gültige Rechtsprechungen, so dass es laufend zu neuen Erkenntnissen kommen wird. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland.

**Hinweis:** Die Angaben in dieser Unterlage erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und mit Ausschluss jeglicher Haftung der Autoren.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gewerberechtliche Fragen</b>	
1.1	Was ist ein Selbstbedienungsladen?.....	3
1.2	Was ist beim Verkauf mittels Automaten zu beachten?.....	3
1.3	Welche Rechtsmaterien muss ich beim Betreiben eines Selbstbedienungsladens beachten?.....	3
1.4	Welche Produkte dürfen in einem bäuerlichen Selbstbedienungsladen verkauft werden? .....	3
1.5	Dürfen in einem Selbstbedienungsladen neben bäuerlichen Produkten auch Produkte von Gewerbetreibenden wie einem Fleischer oder Bäcker verkauft werden? .....	4
1.6	Darf in einem Selbstbedienungsladen Kaffee und Kuchen verabreicht werden? .....	4
1.7	Darf Alkohol in einem Selbstbedienungsladen verkauft werden? .....	4
1.8	Muss ich die Bestimmungen der Gewerbeordnung als bäuerlicher Direktvermarkter befolgen? .....	4
1.9	Was versteht man unter häuslicher Nebenbeschäftigung? .....	4
1.10	Darf ich im Selbstbedienungsladen auch Produkte Dritter (anderer Landwirte und/oder Gewerbetreibender) mitanbieten? .....	5
1.11	Darf ich anderen Landwirten eine Verkaufsfläche vermieten? .....	5
1.12	Ist es ratsam, im bäuerlichen Selbstbedienungsladen eine Regalmiete zu verlangen? .....	5
1.13	Ist die Vermittlung fremder Waren gegen Provision im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung zulässig?.....	5
1.14	Bin ich an das Öffnungszeitengesetz gebunden? .....	6
1.15	Was muss ich bei einer Kooperation mit anderen Landwirten beachten? .....	6
1.16	Darf ich einen Selbstbedienungsladen videoüberwachen?.....	6
1.17	Sind Sie als bäuerlicher Direktvermarkter in einem Schadensfall ausreichend versichert?.....	7
1.18	Welche Unterschiede bestehen zwischen einem bäuerlich und einem gewerblich betriebenen Selbstbedienungsladen? .....	7

<b>2</b>	<b>Sozialversicherungsrechtliche Fragen</b>	
2.1	Welche Melde- und Aufzeichnungspflicht muss bei Nebentätigkeiten beachtet werden? .....	8
2.2	Wie erfolgt die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung? .....	8
<b>3</b>	<b>Steuerrechtliche Fragen</b>	
3.1	Wie sind die Preise im Selbstbedienungsladen auszuweisen? .....	8
3.2	Welches Zahlungssystem eignet sich für Ihren Selbstbedienungsladen? .....	8
3.3	Brauchen Sie eine Registrierkassa? Gilt im Selbstbedienungsladen eine Belegerteilungspflicht?.....	8
3.4	Müssen Umsatzaufzeichnungen gemacht werden? .....	9
3.5	Welche Unterschiede habe ich bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, wenn ich meinen Selbstbedienungsladen gewerblich oder bäuerlich führe?.....	9
<b>4</b>	<b>Bauliche Fragen</b>	
4.1	Welcher Standort eignet sich? .....	10
4.2	Welche Bauweise ist geeignet? .....	10
4.3	Welche baurechtlichen Bestimmungen sind für die Errichtung eines Selbstbedienungsladens erforderlich? .....	10
4.4	Wo bekomme ich Unterstützung bei der Planung des Selbstbedienungsladens? .....	10
4.5	Wie soll ein Selbstbedienungsladen eingerichtet sein? .....	10
<b>5</b>	<b>Fragen zur Lebensmittelkennzeichnung, Hygiene und Qualität</b>	
5.1	Welche Anforderungen hat der Verkaufsraum für Lebensmittel? .....	11
5.2	Welche Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden? Auf was hat der Betreiber zu achten? .....	11
5.3	Welches Sortiment sollte ein Selbstbedienungsladen führen? .....	12
5.4	Wie kann ich die Qualität meiner Produkte und die bäuerliche Herkunft hervorheben, und mich von anderen Selbstbedienungsläden unterscheiden? .....	12
5.5	Müssen Produkte im Selbstbedienungsladen gekennzeichnet sein? .....	12
5.6	Welche wesentlichen Kennzeichnungselemente sind für verpackte Lebensmittel verpflichtend am Etikett anzugeben? .....	12
5.7	Müssen Allergene gekennzeichnet werden? .....	13
<b>6</b>	<b>Weiterführende Informationen</b> .....	13

# 1 Gewerberechtliche Fragen

## 1.1 Was ist ein Selbstbedienungsladen?

Selbstbedienungsgeschäfte sind solche, bei denen die Warenentnahme und Bezahlung ausschließlich selbstständig durch den Kunden erfolgt. Selbstbedienungsläden sind gewerberechtlich betrachtet nicht mit Automaten gleichzusetzen. In einem Selbstbedienungsladen haben Kunden die Möglichkeit, die selbst entnommenen Produkte zu prüfen, bevor sie diese bezahlen.

## 1.2 Was ist beim Verkauf mittels Automaten zu beachten?

Selbstbedienungsläden sind gewerberechtlich betrachtet nicht mit Automaten gleichzusetzen. In einem Selbstbedienungsladen haben Kunden die Möglichkeit, die selbst entnommenen Produkte zu prüfen, bevor sie diese bezahlen. Ein „Automat“ iSd § 52 Abs 1 GewO ist eine, wenn auch ganz einfache, durch den Kunden auszulösende technische Einrichtung, die das betroffene Produkt nach Knopfdruck, nach Münzeinwurf oder dergleichen zur Entnahme freigibt. Bevor der Automat das Produkt freigibt, muss die Zahlung erfolgt sein. Dies bedeutet, dass der Kunde das Produkt erst nach erfolgter Zahlung überprüfen kann. Diese Differenzierung ist unter anderem für die Anwendbarkeit des Öffnungszeitengesetzes wesentlich. § 52 Abs 2 GewO regelt, dass der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten ist.

## 1.3 Welche Rechtsmaterien muss ich beim Betreiben eines Selbstbedienungsladens beachten?

Die Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist nicht nur für die Produktion der bäuerlichen Produkte, sondern auch für deren rechtskonforme Vermarktung erforderlich. Im Rahmen der Direktvermarktung müssen unter anderem folgende Rechtsbereiche berücksichtigt werden:

- das Lebensmittel- und Kennzeichnungsrecht
- das Veterinärrecht (Schlacht- und Fleischuntersuchungspflicht)
- das Wein- und Marktordnungsrecht sowie das Preisauszeichnungsgesetz
- das Zivilrecht (z.B. Vertragsabschluss, Gewährleistung, Schadenersatz)
- das Bau- und Raumordnungsrecht sowie naturschutzrechtliche Bestimmungen
- das Steuerrecht
- das Sozialversicherungsrecht
- das Öffnungszeitengesetz
- die Straßenverkehrsordnung
- die Jugendschutzbestimmungen (Verkauf von Alkohol)

**Tipp:** Einen guten Überblick über die gesetzlichen Grundlagen (u.a. Gewerbe-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Lebensmittelrecht) bietet die Broschüre „Rechtliches zur Direktvermarktung“ (siehe lko.at).

## 1.4 Welche Produkte dürfen in einem bäuerlichen Selbstbedienungsladen verkauft werden?

Im Rahmen der Direktvermarktung können Landwirte selbst erzeugte Urprodukte sowie eigene be- und verarbeitete Produkte verkaufen. Was noch in die Urproduktion fällt, wird in der Urprodukteverordnung geregelt. Bei den Verarbeitungsprodukten müssen überwiegend (wert- und mengenmäßig) die eigenen Naturprodukte be- und verarbeitet werden und der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb muss gewahrt bleiben. Teilen sich mehrere bäuerliche Direktvermarkter einen Selbstbedienungsladen, muss jeder Umsatz klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein. Der Verkauf hat stets im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten zu erfolgen. Produkte Dritter dürfen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung nicht angeboten werden. Dies gilt jedoch nicht für die im Rahmen der allgemeinen oder ernteausfallbedingten Zukaufsbefugnis gemäß § 2 Abs 3 Z 1 GewO zugekauften pflanzlichen Erzeugnisse. Wenn Produkte Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft werden sollen, ist die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich.

### **1.5 Dürfen in einem Selbstbedienungsladen neben bäuerlichen Produkten auch Produkte von Gewerbetreibenden wie einem Fleischer oder Bäcker verkauft werden?**

Im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung dürfen grundsätzlich nur selbst erzeugte Urprodukte sowie Produkte des Be- und Verarbeitungsnebgewerbes verkauft werden. Wenn Produkte Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft werden sollen, ist die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich. Teilen sich mehrere bäuerliche Direktvermarkter einen Selbstbedienungsladen, muss jeder Umsatz klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein. Der Verkauf hat stets im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn sich bäuerliche Direktvermarkter und Gewerbetreibende einen Selbstbedienungsladen teilen. Verkaufen in einem Selbstbedienungsladen sowohl Landwirte als auch Gewerbetreibende wie ein Bäcker oder Fleischer ihre Produkte, müssen die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes eingehalten werden. Ein derartiger Selbstbedienungsladen unterliegt grundsätzlich dem Betriebsanlagenrecht. Zudem gilt es bei der Auswahl des Standortes die Flächenwidmung zu beachten.

### **1.6 Darf in einem Selbstbedienungsladen Kaffee und Kuchen verabreicht werden?**

Während der Verkauf selbsterzeugter Produkte der Urproduktion oder des Be- und Verarbeitungsnebgewerbes ohne Gewerbeberechtigung möglich ist, ist für das Verabreichen von Speisen und Ausschanken von Getränken eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich. Unter Verabreichung und Ausschank ist gemäß § 111 Abs 3 GewO jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden. Ohne eine entsprechende Gastgewerbeberechtigung dürfen Speisen und Getränke nur im Rahmen von einem Buschenschank, bei der Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) und beim Almbuffet verabreicht werden. Kaffee und Kuchen dürfen im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung nicht verabreicht werden.

### **1.7 Darf Alkohol in einem Selbstbedienungsladen verkauft werden?**

Beim Verkauf von Alkohol müssen u.a. die Jugendschutzbestimmungen beachtet werden. Der Jugendschutz ist in Österreich Angelegenheit der Bundesländer und nicht bundesweit einheitlich geregelt. Generell gilt in allen neun Bundesländern, dass an Jugendliche bis zum 16. Geburtstag kein Alkohol in der Öffentlichkeit abgegeben werden darf. Die Abgabe von gebranntem Alkohol wie Schnaps oder Mischgetränken, die gebrannten Alkohol enthalten, ist nur an Personen ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Direktvermarkter müssen gleich wie Gastronomen oder Handelsgewerbetreibende für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Sorge tragen, indem sie das Alter der Jugendlichen vorab prüfen, widrigenfalls sie mit Verwaltungsstrafen rechnen müssen. Beispielsweise sieht das NÖ Jugendgesetz Geldstrafen bis zu 15.000 Euro vor. Wein und Schnaps dürfen nicht frei zugänglich ohne Kontrolle des Alters in einem Selbstbedienungsladen angeboten werden, da dies jedenfalls eine Verletzung der Jugendschutzbestimmungen darstellt.

### **1.8 Muss ich die Bestimmungen der Gewerbeordnung als bäuerlicher Direktvermarkter befolgen?**

Die Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Land- und Forstwirte benötigen für den Verkauf ihrer selbst erzeugten Urprodukte sowie Produkte des Be- und Verarbeitungsnebgewerbes keine entsprechende Gewerbeberechtigung. Für das Verkaufslokal ist keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

### **1.9 Was versteht man unter häuslicher Nebenbeschäftigung?**

§ 2 Abs 1 Z 9 GewO nimmt von ihrem Anwendungsbereich auch die häusliche Nebenbeschäftigung aus und definiert diese als „die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige“. Diese Ausnahme gilt nicht nur für Land- und Forstwirte, sondern generell für alle Personen, unabhängig davon, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt wird.

Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt, die im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnet ist. Als Kriterium, ob die häusliche Nebenbeschäftigung gegenüber der Haushaltsführung untergeordnet ist, wird insbesondere ein Vergleich der aufgewendeten Arbeitszeit in Betracht kommen. Diese Erwerbstätigkeit gilt dann als „häuslich“, wenn sie vorwiegend im eigenen Haus bzw in der eigenen Wohnung ausgeübt wird. Bei dieser Erwerbstätigkeit dürfen keine Personen beschäftigt werden, die nicht dem Haushalt angehören. An sich gewerbliche Tätigkeiten können im

Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, solange die Tätigkeit nicht den typischen Charakter eines Gewerbes bzw eines Gewerbebetriebes annimmt. Dies wäre etwa der Fall, wenn Spezialmaschinen verwendet werden, da lediglich übliche Haushaltsgeräte verwendet werden dürfen.

Das Backen von Brot, Keksen, Gugelhupf und Torten, z.B. auch auf Bestellung für Hochzeiten, Taufen, Firmungen usw., kann bei Einhaltung der statuierten Voraussetzungen als häusliche Nebenbeschäftigung gewertet werden. Die Zutaten für die Produkte, die im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung hergestellt werden, dürfen allesamt zugekauft werden. Beim land- und forstwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsnebgewerbe geht es im Vergleich dazu um die Bearbeitung überwiegend eigener Naturprodukte. Ungeachtet der Frage, ob im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung hergestellte Produkte in dislozierten Verkaufslokalen angeboten werden dürfen, wird es wohl in der Praxis aufgrund der eben beschriebenen Voraussetzungen der häuslichen Nebenbeschäftigung (insbesondere der zeitlichen Rahmenbedingungen, es dürfen keine Spezialmaschinen verwendet werden) nicht möglich sein, Kunden regelmäßig beispielsweise frisches Gebäck in einem Selbstbedienungsladen anzubieten.

### **1.10 Darf ich im Selbstbedienungsladen auch Produkte Dritter (anderer Landwirte und/oder Gewerbetreibender) mitanbieten?**

Im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung dürfen grundsätzlich nur selbst erzeugte Urprodukte sowie Produkte des Be- und Verarbeitungsnebgewerbes verkauft werden. Wenn Produkte Dritter (von anderen Landwirten oder Gewerbetreibenden) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft werden sollen, ist die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich. Teilen sich mehrere bäuerliche Direktvermarkter einen Selbstbedienungsladen, muss jeder Umsatz klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein. Der Verkauf hat stets im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn sich bäuerliche Direktvermarkter und Gewerbetreibende einen Selbstbedienungsladen teilen. Werden in einem Selbstbedienungsladen Produkte im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung sowie gewerblich hergestellte Produkte von beispielsweise einem Bäcker oder Fleischer verkauft, gelangen die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes zur Anwendung. Ein derartiger Selbstbedienungsladen unterliegt grundsätzlich dem Betriebsanlagenrecht. Zudem gilt es die Flächenwidmung zu beachten.

### **1.11 Darf ich anderen Landwirten eine Verkaufsfläche vermieten?**

Das bloße Vermieten von Räumlichkeiten, stellt eine „bloße“ Vermietungstätigkeit dar, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Werden vom Vermieter jedoch auch Dienstleistungen erbracht, wie beispielsweise das Einräumen von Regalen, Reinigungstätigkeiten oder Entleeren von Kassen, gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

### **1.12 Ist es ratsam, im bäuerlichen Selbstbedienungsladen eine Regalmiete zu verlangen?**

Eine Regalmiete bezeichnet die reine Zurverfügungstellung von Verkaufsflächen etwa einzelner Fächer oder Regale inklusive der erforderlichen Infrastruktur (z.B.: Strom, Wasser, Internet, ...). Bei der gemeinsamen Nutzung eines Geschäftslokals mehrerer Direktvermarkter ist eine anteilige Verrechnung der Fixkosten eine Möglichkeit, die Kosten auf alle anteilig aufzuteilen. Die Miete für das Regal bzw. den ganzen Laden kann auch (teilweise) in Abhängigkeit vom erzielten Umsatz vereinbart werden. Es darf keine Dienstleistung erbracht bzw. abgegolten werden. Jeder Landwirt ist für die Bestückung selbst verantwortlich. Die Regalmiete ist nicht durch die Pauschalierung des landwirtschaftlichen Betriebes abgegolten, sondern gesondert als Vermietung und Verpachtung zu erfassen. Es ist nicht relevant, ob die Mieten monatlich oder jährlich eingehoben werden. Diese Einnahmen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

### **1.13 Ist die Vermittlung fremder Waren gegen Provision im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung zulässig?**

Nein, beim Betreiben eines Selbstbedienungsladens im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung ist die Vermittlung fremder Waren gegen Provision nicht möglich. Der Verkauf fremder Waren gegen Provision begründet einen Gewerbebetrieb. Hierfür ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

### **1.14 Bin ich an das Öffnungszeitengesetz gebunden?**

Land- und Forstwirte sind bei ihrer Verkaufstätigkeit im Rahmen der Direktvermarktung grundsätzlich nicht an das Öffnungszeitengesetz gebunden. § 1 Abs 1 Öffnungszeitengesetz normiert, dass die Bestimmungen lediglich für Unternehmungen gelten, die der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen. Die Land- und Forstwirtschaft ist vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen. Da das Öffnungszeitengesetz nicht gilt, können im Rahmen der Direktvermarktung Selbstbedienungsläden somit grundsätzlich rund um die Uhr geöffnet haben.

Exkurs: Ein Automatenverkauf ist rund um die Uhr möglich, da § 2 Z 1 Öffnungszeitengesetz die Warenausgabe aus Automaten vom Anwendungsbereich des Öffnungszeitengesetzes ausnimmt.

Sofern es sich bei Selbstbedienungsläden um gewerblich betriebene Verkaufsstellen handelt, kommt das Öffnungszeitengesetz zur Anwendung. Ein rund um die Uhr Betrieb ist dann keinesfalls zulässig. Dies gilt auch dann, wenn sich Direktvermarkter und Gewerbetreibende eine Verkaufsstelle teilen. Das Öffnungszeitengesetz gibt von Montag bis Freitag einen Rahmen von 6:00 (in Niederösterreich 5:00) bis 21:00 Uhr, an Samstagen von 6:00 bis 18:00 Uhr vor. Zudem darf die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden nicht überschritten werden.

**Tip:** Für Tourismusgebiete sehen die Verordnungen der Länder die Möglichkeit von zusätzlichen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen vor.

### **1.15 Was muss ich bei einer Kooperation mit anderen Landwirten beachten?**

Teilen sich mehrere Landwirte einen Selbstbedienungsladen, muss jeder Umsatz klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein. Der Verkauf hat im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten zu erfolgen. Es muss für den Kunden eindeutig erkennbar sein, von welchem Landwirt das jeweilige Produkt stammt und dass dieser als Verkäufer auftritt. Dies kann beispielsweise durch einen Aushang „Der Verkauf erfolgt auf Namen und Rechnung der einzelnen bäuerlichen Produzenten“ ersichtlich gemacht werden. Darüber hinaus sorgt eine vollständige Auflistung aller Produzenten samt deren jeweiliger Produkte für Transparenz den Kunden gegenüber. Die Nennung des Erzeugers nur am Etikett des jeweiligen Produktes reicht nicht aus.

Erfolgt der Verkauf nicht im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten, sondern durch eine juristische Person (z.B. GmbH, Genossenschaft) bzw rechtsfähige Personengesellschaft (OG, KG), zu der sich mehrere Landwirte zusammengeschlossen haben, um gemeinsam einen Selbstbedienungsladen zu betreiben, ist die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich. Auch wenn ein Selbstbedienungsladen von einem Verein betrieben wird, kann diese Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, sodass ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt und ein Handelsgewerbe angemeldet werden muss.

### **1.16 Darf ich einen Selbstbedienungsladen videoüberwachen?**

Das Datenschutzgesetz (DSG) regelt in seinen §§ 12 ff die Voraussetzungen des Umganges mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung. Voraussetzungen für die Videoüberwachung sind gemäß § 12 Abs 2 Z 4 DSG ein im Einzelfall überwiegendes berechtigtes Interesse und die Verhältnismäßigkeit. Es darf kein gelinderes Mittel – z.B. die Installation einer Alarmanlage - zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Interesse wird angenommen, wenn die Videoüberwachung zum Schutz von Personen oder Sachen im Betrieb erforderlich ist und zwar aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Diebstähle oder Sachbeschädigungen) oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotentials. Bei einem Selbstbedienungsladen ohne Verkaufspersonal ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung durch das berechtigte Interesse des Landwirts legitimiert, da damit sichergestellt werden kann, dass Kunden für entnommene Waren auch bezahlen. Zudem dient die Videoüberwachung dem Schutz der Waren und der Einrichtung des Ladens. Die Videoüberwachung darf räumlich grundsätzlich nicht über den Selbstbedienungsladen hinausreichen mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen. Der Verantwortliche muss geeignete Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass ein Zugang zur Bildaufnahme oder eine nachträgliche Veränderung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Der Verantwortliche hat – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren. Die Videoaufnahmen müssen grundsätzlich spätestens nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine Aufbewahrung über 72 Stunden hinaus muss verhältnismäßig sein und bedarf einer besonderen Begründung und Rechtfertigung. Der Verantwortliche muss die Videoüberwachung zudem kennzeichnen. Beispielsweise ist vor dem Selbstbedienungsladen direkt beim Eingang mit einer Tafel auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Darunter ist der Verantwortliche und ein Verweis auf nähere Informationen

nach Art 13 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) anzugeben (Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Beschwerdemöglichkeit etc.).

### 1.17 Sind Sie als bäuerlicher Direktvermarkter in einem Schadensfall ausreichend versichert?

Zusätzlich zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht kann für Direktvermarkter ein weiterführender Versicherungsschutz in Form einer Produkthaftpflichtversicherung sinnvoll sein. Erkundigen Sie sich dazu beim Versicherungsunternehmen Ihres Vertrauens.

### 1.18 Welche Unterschiede bestehen zwischen einem bäuerlich und einem gewerblich betriebenen Selbstbedienungsladen?

Direktvermarktung	Gewerbe
<b>Welche Produkte dürfen angeboten werden?</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verkauf von eigenen Produkten<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Urprodukte</li><li>▪ Produkte des Verarbeitungsnebgewerbes (§ 2 Abs 4 Z 1 GewO)</li></ul></li><li>▪ Produkte Dritter dürfen nicht verkauft werden<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Außer: allgemeine oder ernteausfallbedingte Zukaufsbefugnis (§ 2 Abs 3 Z 1 GewO)</li></ul></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Waren aller Art (sofern gesetzlich zulässig)</li></ul>
<b>Anmeldung, eventuell erforderliche Genehmigungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gewerbeanmeldung</li><li>▪ Betriebsanlagengenehmigung (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung)</li><li>▪ Flächenwidmung beachten!</li><li>▪ Baugenehmigung</li></ul>
<b>Mehrere Direktvermarkter teilen sich eine Verkaufsstelle</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung</li><li>▪ Umsatz muss klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein</li><li>▪ Für Kunden muss klar sein, wer als Verkäufer auftritt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gewerbeanmeldung erforderlich, wenn Verkauf nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt (Verkauf erfolgt z.B. durch GmbH)</li></ul>
<b>Öffnungszeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 24/7 – keine zeitliche Beschränkung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Öffnungszeitengesetz muss eingehalten werden; in Tourismusgemeinden am Sonntag zusätzlich von 8:00 bis 20:00 Uhr</li></ul>
<b>Jugendschutz (Verkauf von Alkohol)</b>	
Direktvermarkter haben gleich wie Gewerbetreibende die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.	

## 2 Sozialversicherungsrechtliche Fragen

### 2.1 Welche Melde- und Aufzeichnungspflicht muss bei Nebentätigkeiten beachtet werden?

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land-(forst) wirtschaftlichen Nebentätigkeit innerhalb eines Monats bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen zu melden sind. Alle Nebentätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden. Zur Erfassung der Einnahmen aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten besteht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) eine Aufzeichnungspflicht. Die Einnahmen (Brutto-Einnahmen inkl. Ust.), die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres an die SVS unaufgefordert zu melden.

### 2.2 Wie erfolgt die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung?

Wird die Beitragsgrundlage bei der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, nach dem Pauschalssystem ermittelt, so kommt je ein Freibetrag von 3.700 € jährlich zur Anwendung. Zudem werden 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen, der verbleibende Beitrag wird als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Gemeldete Bruttoeinnahmen

- Abzug eines Freibetrages in Höhe von 3.700 Euro

= Zwischensumme

- Abzug von 70% als Ausgabenpauschale

= Verbleibende 30 Prozent der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage

## 3 Steuerrechtliche Fragen

### 3.1 Wie sind die Preise im Selbstbedienungsladen auszuweisen?

Ein Direktvermarkter muss sicherstellen, dass die Produkte mit Preisen gekennzeichnet sind, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Preise können direkt am Produkt, am Regal oder in beliebiger Form zum Beispiel auf Kreidetafeln ausgewiesen werden. Auf den Produkten werden die Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer und aller sonstigen Angaben und Zuschläge je Verkaufseinheit ausgewiesen. Beim Fehlen der Preisangabe kann eine Verwaltungsstrafe ausgesprochen werden.

### 3.2 Welches Zahlungssystem eignet sich für Ihren Selbstbedienungsladen?

Es gibt eine Vielzahl von digitalen und analogen Möglichkeiten, um den anfallenden Zahlungsfluss in Selbstbedienungsladen abzuwickeln.

- Schlitzkassa
- Bankomatzahlung
- Digitale Komplettlösung (Terminal oder Scanner zur Zuordnung der Produkte, Bankomat, Wechselgeld, Warenwirtschaft, ...)

Schreibmöglichkeiten, Taschenrechner und Wechselgeld sollten zur Verfügung gestellt werden. Eine diebstahl-sichere Kassa und die Rückverrechnung von Pfandflaschen sollten mitbedacht werden.

**Tipp:** Weitere Informationen zu digitalen Systemen rund um die Direktvermarktung erhalten Sie im Informationsblatt: Digitalisierung eines bäuerlichen Selbstbedienungsladens. Dieses ist zu finden auf der Website der Landwirtschaftskammern lko.at.

### 3.3 Brauchen Sie eine Registrierkassa? Gilt im Selbstbedienungsladen eine Belegerteilungspflicht?

In Selbstbedienungsläden, bei denen die Warenentnahme und Bezahlung ausschließlich bzw. selbstständig durch den Kunden durch Geldeinwurf in eine Kassabox erfolgt, ist wie bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten (Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2015) eine vereinfachte Losungsermittlung durch Auszählung und Aufzeichnung des Inhaltes der Kassabox („Kassasturz“) möglich, sofern der jeweilige Einzelumsatz 20 € pro Produkt nicht übersteigt.

**Tipp:** Vorgefertigte Abrechnungszettel erleichtern den Kassasturz und die Übersicht über die Produkte, die verkauft wurden. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht. Eine Kassenentleerung ist mindestens einmal pro Monat erforderlich. Sollten die Voraus-



setzungen im Einzelfall nicht erfüllt sein (z.B. Einzelumsatz/Produkt über 20 € brutto), besteht Belegerteilungspflicht. Darüber hinaus ist zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkassa) zu verwenden, wenn:

- der Jahresumsatz je Betrieb netto 15.000 € und
- die Barumsätze dieses Betriebes netto 7.500 € im Jahr überschreiten.

Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebenen Gutscheinen, Bons etc. Der Beleg kann auch elektronisch erstellt werden (Email, Web Download). Voraussetzung ist allerdings, dass der Beleg unmittelbar in Zusammenhang mit der Barzahlung durch die Registrierkassa erstellt und signiert wird. Weiteres muss der Beleg tatsächlich in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangen.

Bei gemeinsamen Verkaufsstätten von bäuerlichen Direktvermarkter müssen für die steuerliche Zurechnung der Umsätze zum einzelnen bäuerlichen Direktvermarkter gewisse Voraussetzungen vorliegen:

- Jedes Produkt muss erkennbar im Namen und auf Rechnung (Verantwortung) des einzelnen Landwirtes zur Veräußerung angeboten werden
- Beschilderung, Etiketten und eigene Kassaboxen für jeden einzelnen Direktvermarkter
- Wird die Zuordnung des einzelnen Umsatzes zum jeweiligen Landwirt durch ein elektronisches System (Scan System – digitale Lösung) erreicht, kann auf eine Mehrzahl von Kassaboxen verzichtet werden.

Für Urprodukte (z.B. Milch, Eier, Obst, Gemüse und Brennholz), besteht bei vollpauschalierten Landwirtschaftsbetrieben von vornherein keine Einzelerfassungs- Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht, sofern keine Umsatzsteuer (z.B. Zusatzsteuer für bestimmte Getränke, Regelbesteuerung) zu entrichten ist.

### 3.4 Müssen Umsatzaufzeichnungen gemacht werden?

Ja, Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren und der vereinnahmten Geldbeträge zu führen. Einnahmen aus der Veräußerung von be- und verarbeiteten Produkten müssen auch bei vollpauschalierten Betrieben für die SVS und für das Finanzamt aufgezeichnet werden. Der Verkauf von Urprodukten ist bei vollpauschalierten Betrieben einkommensteuerlich durch die Pauschalierung und sozialversicherungsrechtlich durch den Versicherungswert abgegolten.

### 3.5 Welche Unterschiede habe ich bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, wenn ich meinen Selbstbedienungsladen gewerblich oder bäuerlich führe?

	Bäuerliche Direktvermarktung	Handelsgewerbe
<b>Einkommensteuer</b>	Einkünfte aus der Vermarktung von Urprodukten sind im Rahmen der vollpauschalierten Gewinnermittlung erfasst. Die Vermarktung be- und verarbeiteter Produkte bis 40.000 € ist (unter Anrechnung bestimmter Nebentätigkeiten) gesondert als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erklären. Dabei können pauschal 70% der Einnahmen als Ausgaben abgezogen werden.	Einkommenssteuerrechtlich führt der Handelsbetrieb zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Insofern ist man verpflichtet, Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten zu erfüllen. Jährlich ist eine Gewinnermittlung durchzuführen (grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und in der Regel eine Einkommensteuererklärung einzureichen.
<b>Umsatzsteuer</b>	Als Landwirt besteht die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpauschalierung bis 400.000 € Umsatz. Der umsatzsteuerpauschalierte Landwirt hat Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen (meist 10% beim Verkauf an Konsumenten und 13% bei Verkauf an Unternehmer), muss aber (mit Ausnahmen von bestimmten Getränken mit 20% Steuersatz) keine USt an das Finanzamt entrichten. Somit besteht keine Umsatzsteuerzahllast aber auch kein Recht zum Vorsteuerabzug und die Erklärungspflicht entfällt. Diese Regelung ist für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte bis zu einem Jahresumsatz von 400.000€ anwendbar.	Die umsatzsteuerrechtlichen Folgen sind von Unternehmer abhängig. Bis zu einem Nettoumsatz von 35.000 € jährlich kann man von der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer Gebrauch machen. Werden neben dem Gewerbebetrieb auch andere unternehmerische Umsätze erwirtschaftet (z.B. in der Landwirtschaft), sind auch diese Umsätze miteinzubeziehen.

## 4 Bauliche Fragen

### 4.1 Welcher Standort eignet sich?

Bei der Wahl des Standortes Ihres Selbstbedienungsladens gilt es die Flächenwidmung, welche die Nutzungsmöglichkeit eines Gebietes festlegt, sowie den örtlichen Bebauungsplan zu beachten. In den Flächenwidmungsplan kann bei der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, Einsicht genommen werden. Darüber hinaus sollten folgende Aspekte bei der Standortwahl berücksichtigt werden: Erreichbarkeit für Kunden, Parkplätze und Wendemöglichkeit, befestigter Standortplatz, Stromanschluss, Beschilderung, Beleuchtung, Internetanschluss, Kundenfrequenz, Wegzeit zum Nachbestücken des Selbstbedienungsladens, Schneeräumung im Winter, barrierefreie Zugang, Erweiterungsmöglichkeiten, Einzugsgebiet und Ergebnis der Konkurrenzanalyse.

### 4.2 Welche Bauweise ist geeignet?

Ein Selbstbedienungsladen kann beispielsweise in einer einfachen Holzhütte, einem Container oder einem bestehenden Gebäude eingerichtet werden. Das optische Erscheinungsbild des Selbstbedienungsladens sollte passend für den Standort und für das geplante Produktsortiment sein. Der Eingangsbereich Ihres Selbstbedienungsladens ist für den ersten Eindruck der Kunden verantwortlich und sollte daher besondere Aufmerksamkeit bekommen. Bei der Planung sollten ausreichend Lagermöglichkeiten zum Nachbeschicken mitgeplant werden.

### 4.3 Welche baurechtlichen Bestimmungen sind für die Errichtung eines Selbstbedienungsladens erforderlich?

Bei der Errichtung eines Selbstbedienungsladens gilt es ua. bau-, raumordnungs- und naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Das Bauwesen (Raumordnung und Baurecht) fällt nach der österreichischen Bundesverfassung in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Errichten von Selbstbedienungsläden sind daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In den Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen der Bundesländer ist detailliert festgelegt, welche Gebäude im Freiland bzw. Grünland, im Bauland oder auf Sonderflächen errichtet werden dürfen. Die Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den Bestimmungen der örtlichen Raumordnung wie Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan ist eine Grundvoraussetzung für die Baugenehmigung. Ohne eine entsprechende Festlegung bzw. Widmung muss ein Bauvorhaben von der Behörde abgewiesen werden. Bei jedem Bauvorhaben ist daher zuerst zu überprüfen, ob der vorgesehene Bauplatz für das geplante Bauvorhaben auch die entsprechende Widmung bzw. Festlegung aufweist. Im Grünland ist die Errichtung von Bauwerken durch Landwirte grundsätzlich möglich. In Kärnten ist z.B. ein Vorhaben bis zum Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe von 3,5 m eines Selbstbedienungsladens bzw. Überdachung bei Automaten bei der Gemeinde mitteilungs pflichtig. Wird die Höhe oder das Flächenausmaß überschritten, ist das ordentliche Bauverfahren einzuleiten und ein Bauansuchen bei der Gemeinde zu stellen. Selbst ein Anhänger auf Rädern wird meist als Gebäude (bauliche Anlage) zu werten sein – insbesondere dann, wenn dieser nicht den Anforderungen des Kraftfahrzeuggesetzes und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung entspricht und nicht ohne größeren Aufwand fortbewegt werden kann – und ist infolgedessen bewilligungspflichtig. Soll die Hütte auf einem fremden Grundstück stehen, ist eine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Grundbesitzer zu vereinbaren.

### 4.4 Wo bekomme ich Unterstützung bei der Planung des Selbstbedienungsladens?

In vielen Fällen bietet die Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland Unterstützung bei der Planung von Verarbeitungsräumen, Verkaufsräumen und auch Selbstbedienungsläden an. Informieren Sie sich hier frühzeitig über Beratungsangebote für die Planung Ihres Selbstbedienungsladens.

### 4.5 Wie soll ein Selbstbedienungsladen eingerichtet sein?

Die Ausstattung eines Selbstbedienungsladens dient einerseits dazu, die angebotenen bäuerlichen Produkte gut in Szene zu setzen und andererseits müssen sie zweckmäßig und leicht in Stand gehalten und gereinigt werden können. Die Positionierung der Produkte ist wesentlich, um die Erzeuger der Lebensmittel klar erkennen zu können. Kunden reagieren sensibel auf die Präsentation von Produkten. Der optische Reiz macht 85% der Sinneswahrnehmung aus.

**Tip:** Waren auf Sichthöhe fallen dem Kunden als Erstes ins Auge. Der nächste Blick fällt auf die Griffhöhe. Als Letztes werden die Waren in Streck- und Bückhöhe wahrgenommen.

Die produktspezifischen und hygienischen Anforderungen (z.B. Lagerbedingungen) müssen immer berücksichtigt

werden. Dafür stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung: Regale/Schränke/Kisten, Kühlschrank mit Glastür, Gefrierschrank mit Glastür, isolierte Kiste/Lade für frostempfindliche oder hitzeempfindliche Produkte, usw. Des Weiteren werden benötigt: Kassensystem, Lager, Platz/Kiste für Retourware (Pfandsystem), geeichte Waage (wenn nötig), Bewegungsmelder für Licht, absperrbarer Bereich zur Lagerung von Putzutensilien.

## 5 Fragen zur Lebensmittelkennzeichnung, Hygiene und Qualität

### 5.1 Welche Anforderungen hat der Verkaufsraum in Bezug auf Lebensmittel?

Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird (also auch Lager-, Kühl-/Tiefkühlräume etc.), müssen so gebaut und bemessen sein, dass Lebensmittel vor Kontaminationen geschützt werden. Eine angemessene Instandhaltung und Reinigung muss möglich sein und der Schutz vor Schädlingen muss gewährleistet sein. Bauliche Voraussetzungen sind beispielsweise:

- Böden und Wände sind im einwandfreien Zustand zu halten, sollten leicht zu reinigen und wenn möglich zu desinfizieren sein.
- Decken dürfen keine Schmutzansammlungen zulassen.
- Fenster und Öffnungen sollen Schmutzansammlungen vermeiden.
- Insektengitter müssen an Fenstern, welche zu öffnen sind, angebracht werden.
- Für eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung und Belüftung muss gesorgt werden, Beleuchtungskörper mit einem Splitterschutz ausstatten.
- Flächen die mit Lebensmittel in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischen Material bestehen. Zum Aufbewahren von Abfällen sind verschließbare Behältnisse, bevorzugt mit Fußbedienung zum Öffnen des Deckels, zu verwenden.
- Sollte der Selbstbedienungsladen barrierefrei sein, was zu empfehlen ist, (und in manchen Bundesländern auch gesetzlich vorgeschrieben ist), gibt es in jedem Bundesland eigene Anforderungen, die erfüllt werden müssen.

Die detaillierten Lebensmittelhygienebestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nachzulesen. Die „Leitlinie für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen“ wird für die praktische Umsetzung empfohlen (siehe [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at)). Baumerkblätter der ÖKL sind auf der Homepage veröffentlicht (siehe [www.oekl.at/publikationen/merkblaetter](http://www.oekl.at/publikationen/merkblaetter)) und können dort bestellt werden. Die Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland bietet auch Beratung zum Thema Bauen an.

### 5.2 Welche Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden? Worauf hat der Betreiber zu achten?

Lebensmittelhygiene ist die Basis für sichere Lebensmittel und das A und O der Produktion. Jeder der mit Lebensmittel umgeht (produziert, verarbeitet, verkauft etc.) ist Lebensmittelunternehmer und in seinem Bereich für die Sicherheit der Produkte verantwortlich. Als Beitrag zur Lebensmittelsicherheit zählt die Umsetzung eines betrieblichen Eigenkontrollsystems. Als Betreiber ist man zusätzlich für eine angemessene Hygiene im Selbstbedienungsladen verantwortlich und muss fachkundig über die erforderlichen Hygienerichtlinien sein. Eine Hygieneschulung hilft bei der Umsetzung der Hygienebestimmungen und sollte in regelmäßigen Abständen besucht werden. Schulungen werden von den Landwirtschaftskammern angeboten bzw. können online unter [www.hygiene-schulung.at](http://www.hygiene-schulung.at) absolviert werden.

In einem Selbstbedienungsladen muss ua. gewährleistet werden, dass die Räumlichkeiten schädlingsfrei und sauber sind. Putzutensilien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht im selben Raum wie Lebensmittel gelagert werden und müssen versperrt werden. Der Transport und die Lagerung von Waren muss sachgerecht erfolgen. Eine entsprechende Personalhygiene muss gegeben sein, auch wenn es keinen direkten Kundenkontakt gibt.

Die detaillierten Lebensmittelhygienebestimmungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nachzulesen. Die „Leitlinie für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen“ wird für die praktische Umsetzung empfohlen. Handbücher zu Eigenkontrolle stehen auf [www.gutesvombauernhof.at](http://www.gutesvombauernhof.at) oder [www.hygiene-schulung.at](http://www.hygiene-schulung.at) zur Verfügung. Alle Hygieneleitlinien sind unter [www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/hygieneleitlinien](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/hygieneleitlinien) abrufbar.

### 5.3 Welches Sortiment sollte ein Selbstbedienungsladen führen?

Der Erfolg des Selbstbedienungsladens steht und fällt mit der Qualität sowie Anzahl der Produkte und dem persönlichen Engagement des Betreibers. Das Grundsortiment im Hofladen besteht vorrangig aus Ihren eigenen Erzeugnissen. Das sollte für den Kunden deutlich erkennbar sein und spiegelt die Produktion in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb wider. Produkte des täglichen Bedarfs (Grundnahrungsmittel) erhöhen die Frequenz. Genuss- und Nischenprodukte machen den Laden zusätzlich attraktiv und interessant. Eine gezielte Produktanordnung kann den Umsatz erhöhen (z.B. teure und hochwertige Produkte nach oben, je niedriger der Warenwert ist, desto mehr Waren können pro Flächeneinheit angeordnet werden, viele Kunden sind rechtsorientiert, daher kann dies die effektivere Seite sein.) Lebensmittel niemals direkt auf den Boden stellen.

### 5.4 Wie kann ich die Qualität meiner Produkte und die bäuerliche Herkunft hervorheben, und mich von anderen Selbstbedienungsläden unterscheiden?

Die Qualität meiner Produkte kann ich durch die Teilnahme an Prämierungen und Produktverkostungen sowie Produktuntersuchungen belegen. Hygienisch einwandfreie Produkte, die die produkttypischen Anforderungen erfüllen, optisch ansprechend sind und vielleicht noch mit einem besonderen Vorzug punkten sind gefragt! Die Teilnahme an Qualitätsprogrammen wie Gutes vom Bauernhof und AMA Genussregion zeigen von hohem Qualitätsbewusstsein gegenüber Kunden. Die Qualitätsprogramme unterstützen die Direktvermarkter einerseits bei der professionellen Produktion und andererseits bei Marketingaktivitäten. Die Marke Gutes vom Bauernhof und das Gütesiegel der AMA wird nur an kontrollierte Betriebe vergeben, die selbst hergestellte Rohstoffe mit größter Sorgfalt verarbeiten. Dies ist in der Kommunikation mit Kunden ein wesentlicher Vorteil.

### 5.5 Müssen Produkte im Selbstbedienungsladen gekennzeichnet sein?

Ja, die Kennzeichnungspflicht gilt im Allgemeinen für verpackte Lebensmittel. Das Etikett steht stellvertretend für den Erzeuger, sodass der Konsument dadurch alle wichtigen Informationen über das Produkt erhält und vor Täuschung geschützt wird. Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenen Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft (unverwischbar) und leicht verständlich sein. Für viele Produkte gibt es spezielle Richtlinien, die eingehalten werden müssen. Es gibt keine Ausnahmen für kleine Produktionsmengen. Die Landwirtschaftskammer bietet für eine Vielzahl von Produktgruppen Musteretiketten an, die als Vorlage für die Erstellung der betriebseigenen Etiketten verwendet werden können.

Bei offenen bzw. unverpackten Lebensmitteln sind grundsätzlich die verpflichtend anzugebenden Kennzeichnungselemente nicht nötig - mit Ausnahme der Allergen Kennzeichnung! Es ist aber jedenfalls zu empfehlen wichtige Auskünfte (Bezeichnung, Zutaten, Herstellung, usw.) über das Produkt schriftlich zu geben, da durch den fehlenden Kundenkontakt sonst wichtige Produktinformationen nicht kommuniziert werden können.

### 5.6 Welche wesentlichen Kennzeichnungselemente sind für verpackte Lebensmittel verpflichtend am Etikett anzugeben?

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Verzeichnis der Zutaten/ allergene Zutaten/Menge bestimmter Zutaten und Klassen von Zutaten
- Nettofüllmenge
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum ggf. Datum des Einfrierens
- Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Losnummer (wenn gefordert)
- Angabe Herkunftsland oder Ursprungsland (wenn gefordert, z.B. bei Fleisch, Honig verpflichtend)
- gegebenenfalls Herkunftshinweise auf Basis der Primärzutatenverordnung
- gegebenenfalls Gebrauchsanweisung
- Alkoholgehalt bei Getränken
- Nährwertdeklaration (wenn gefordert)

**Tipp:** Eine Beratung zur Erstellung von Etiketten ist bei der Landwirtschaftskammer, der AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit), den Lebensmitteluntersuchungsanstalten oder verschiedenen Ernährungsbüros erhältlich.

### 5.7 Müssen Allergene gekennzeichnet werden?

Ja. Gemäß der Verbraucherinformations-Verordnung sind Allergene (= Stoffe, die geeignet sind Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) zu kennzeichnen, die in Anhang II (Liste basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen) der Verordnung angeführt sind. Bei verpackten Waren sind die Allergene in der Zutatenliste hervorzuheben (z.B. Großbuchstaben oder hinterlegte Schrift). Seit Ende 2014 besteht die Informationspflicht über Allergene auch bei offen angebotenen Waren. Bei mündlicher Information ist die Absolvierung einer Allergeninformationsschulung verpflichtend, diese kann z.B. auch online unter [www.allergene-schulung.at](http://www.allergene-schulung.at) absolviert werden.

## 6 Weiterführende Informationen

Neue Entwicklungen werfen natürlich auch eine Vielzahl neuer Fragen auf. Ein umfangreiches Wissen in der Direktvermarktung ist erforderlich – dabei hilft die Landwirtschaftskammer mit gezielten Beratungs- und Bildungsangeboten.

Grundlegende Informationen zur Direktvermarktung finden Sie auch in den Broschüren **„Rechtliches zur Direktvermarktung“** und **„Bäuerliche Direktvermarktung von A bis Z“**. Diese stehen unter [lko.at/diversifizierung](http://lko.at/diversifizierung) zum Download bereit.

Zur Erörterung betriebsspezifischer Fragen, nutzen Sie die Bildungs- und Beratungsangebote der Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland.

Für eine professionelle Direktvermarktung ist eine gute Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung unumgänglich. Ein umfassendes Bildungsangebot für Neueinsteiger und bestehende Direktvermarktungsbetriebe ist beispielsweise der **„Zertifikatslehrgang Bäuerliche Direktvermarktung“**.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: **lko.at**, Menüpunkt Beratung und **lfi.at**.